



Datum: 12.09.2018 Nr.: 48

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“	1099
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“	1104
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“	1105
Erste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät	1125
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“	1142
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“	1153
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	1173

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 04.07.2018 sowie nach Zustimmung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 05.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.09.2018 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 430), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 (Magisterabschlussprüfung) Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹In der Regel werden die Prüfungsteile der Magisterabschlussprüfung in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge absolviert, die Abschlussklausuren am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit desjenigen Semesters, in dem die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung erfolgt, die mündlichen Abschlussprüfungen im darauffolgenden Semester.“

2. § 12 (Zulassung zur Magisterabschlussprüfung) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung ist bis zu dem von der Prüfungskommission zu Beginn eines jeden Semesters festzulegenden und vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Termin in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein),
- c) ein Nachweis der Pflichtstudienberatung nach § 20 Abs. 6,
- d) Themenvorschläge für Spezialgebiete der mündlichen Abschlussprüfungen,

- e) ein Vorschlag für ein Themengebiet sowie ein Vorschlag für jeweils eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer sowie jeweils eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die schriftliche Abschlussarbeit,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt sowie eine Erklärung über frühere entsprechende Prüfungsverfahren und gegebenenfalls Nachweise über die darin erzielten Ergebnisse,
- g) der Nachweis (in der Regel durch eine pfarramtliche Bescheinigung) der Angehörigkeit zu
 - aa) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,
 - bb) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
 - cc) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, oder
 - dd) einer evangelischen Freikirche, verbunden mit einer Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass aus theologischen Gründen kein Ausschluss von der Zulassung erforderlich ist;
- h) gegebenenfalls Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs sowie über eine im Hauptstudium angefertigte praktisch-theologische Ausarbeitung, sofern die Module Mag.Theol.107 und Mag.Theol.207a nicht an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden.

³Die Vorschläge nach Buchstabe d) und e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt die Themen der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit fest. ⁵Die Vorschläge nach Buchstabe e) sind ferner entbehrlich, wenn die oder der Studierende die Absicht erklärt, sie erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen vorzulegen; der Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend, soweit die Vorschläge nicht spätestens eine Woche nach Absolvierung der letzten mündlichen Abschlussprüfung eingehen.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder der Nachweis der Angehörigkeit zu einer Kirche im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) nicht erbracht werden kann.“

3. In § 13 (Abschlussklausuren) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jede Klausur sind drei Themen zur Auswahl zu stellen.“

4. In § 14 (Mündliche Abschlussprüfungen) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet, im Fach Systematische Theologie auf zwei (Dogmatik, Ethik).“

5. § 15 (Schriftliche Abschlussarbeit) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der schriftlichen Abschlussarbeit übereinstimmen.

⁵Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).“

b. Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Schriftliche Abschlussarbeiten, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.“

6. § 16 (Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen;
Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung**

(1) ¹Für jedes der Fachgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird eine Fachnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Abschlussklausur und der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung. ³Im Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit entspricht die Note der mündlichen Abschlussprüfung der Fachnote. ⁴Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit stellt eine eigene, weitere Fachnote dar.

(2) ¹Soweit für eines oder zwei der Fachgebiete nach § 11 Satz 2 nach erstmaliger Absolvierung aller Prüfungsleistungen die Fachnote nicht wenigstens „ausreichend“ ergibt, wird in diesen Fachgebieten eine Nachprüfung durchgeführt. ²Ebenso kann eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. ³Die Anzahl der Nachprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 darf nicht größer als zwei sein, ansonsten gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden. ⁴Im Falle einer Nachprüfung gilt die Magisterabschlussprüfung erst nach Durchführung der notwendigen Nachprüfung als abgeschlossen. ⁵Im Rahmen der Nachprüfung sind die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete mündliche Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete Abschlussklausur zu wiederholen.

(3) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird dabei mit dem Faktor 2, die übrigen Leistungen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(4) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 300 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Gesamtnote sowie alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Magisterprüfung wenigstens 1,7 beträgt.

(6) ¹Die § 16 b Abs. 2 und 3 APO gelten sinngemäß entsprechend. ²In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des nach § 17 Abs. 4 vorgegeben Zeitraums absolviert wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.“

7. In § 17 (Wiederholbarkeit der Zwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung; Freiversuch) wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Fehlversuche, die an anderen Hochschulen oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD unternommen wurden, werden angerechnet.“

8. § 20 (Studienberatung; Pflichtstudienberatung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Das Studiendekanat der Theologischen Fakultät bietet eine ständige Studienberatung an; diese berät die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums sowie bei Anerkennungsfragen.

(3) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät berät die Studierenden beim Umgang mit dem Prüfungsverwaltungssystem und bei der Organisation von Prüfungsverfahren.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach einmalig nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(6) Die Studierenden müssen ferner zweimal im Rahmen des Moduls Mag.Theol.101 und nach Bestehen der Zwischenprüfung ein Beratungsgespräch (Pflichtstudienberatung) mit einer oder einem Prüfungsberechtigten in Anspruch nehmen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 06.06.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.09.2018 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 59/1982, S. 1765 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2004 S. 795), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 59/1982, S. 1765 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2004 S. 795), wird wie folgt geändert:

Nach § 27 (Übergangsbestimmungen) wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27a Schlussbestimmung

¹Eine Prüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie eine Gradvergabe nach § 26 Abs. 2 werden letztmals im Sommersemester 2020 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2021 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten dieser Schlussbestimmung werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG, soweit die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
- d) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt dem Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.11.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.09.2018 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Germanistik/Deutsche Philologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium der Germanistik/Deutschen Philologie befasst sich als Studiengang der Muttersprachenphilologie mit dem Objektbereich der Entwicklungen der deutschen Sprache, Literatur und Kultur sowie ihrer medialen Bedingtheit. ²Qualifizierungsziele des Master-Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ im engeren Sinne sind daher:

- a. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Germanistik/Deutsche Philologie“ sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickeln, sich umfangreiche und wissenschaftsadäquate Kenntnisse der Gegenstände und Methoden des Faches aneignen und ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen einer Masterarbeit unter Beweis stellen.
- b. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Germanistik/Deutsche Philologie“ sollen die Befähigung zur selbstständigen Forschung auf den Gebieten der Literatur-, Sprach- und Medienforschung als Voraussetzung zu einem weiterführenden Promotionsvorhaben unter Beweis stellen.
- c. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Germanistik/Deutsche Philologie“ sollen die Befähigung zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Berufsfeld im

Rahmen der Gegenstände, Theorien und Methoden der Germanistik mit ihren spezifischen interdisziplinären Schnittstellen unter Beweis stellen.

d. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Germanistik/Deutsche Philologie“ sollen die Befähigung zum Eintritt in andere fortgeschrittene wissenschaftsorientierte Berufsfelder auf solider Qualifizierungsgrundlage unter Beweis stellen.

(2) Durch die Masterprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf germanistisch relevante Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(3) ¹Im Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“ werden neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen auch zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. ²Zur Unterstützung der Herausbildung couragierter und sozial engagierter Persönlichkeiten stehen spezifische germanistische Angebote bereit:

- a. Zusatzqualifikation Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache: Förderung interkultureller Kompetenz (Verständnis für Kultur und Mentalität, Mehrsprachigkeit, Toleranz im Spannungsfeld von Fremdem und Eigenem, Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität);
- b. Theaterpraxis als Modulpaket und Zertifikatsprogramm (Ausdrucksvermögen, Persönlichkeitsentwicklung, Ausweitung von Empathie, Teamfähigkeit, Durchhaltevermögen, Mut und Bereitschaft zum Handeln);
- c. Zertifikatsprogramm Professionell Texten im Beruf;
- d. Angebote des Internationalen Schreibzentrums für Fremd- und Muttersprachler;
- e. Studienschwerpunkt Gebärdensprache und Gehörlosenkultur;
- f. Studienschwerpunkt experimentelle Sprach- und Literaturwissenschaft.

³Der Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“ fördert insbesondere auch:

- Teamkompetenz durch gemeinsame Projektarbeit,
- Werteentwicklung und -reflexivität,
- (Selbst-)Reflexivität,
- kommunikative Fähigkeit und Organisationserfahrung,
- Selbstorganisation,
- Medienanalytische Kompetenzen von Palimpsest bis Internet.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 42 C mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 78 C oder

bb. Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Studium gliedert sich im Fachstudium im Umfang von 78 C in drei Studienabschnitte, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. ²Die auf das Potenzial eines vollgermanistischen Lehrangebotes ausgerichtete Struktur des Curriculums wird durch die Verbindung theoretischer und praxisbezogener Studienanteile der folgenden germanistischen Teildisziplinen gewährleistet:

- Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur des 16.-21. Jahrhunderts),
- Germanistische Linguistik (Sprachstrukturen, Sprachsystem und Sprachgebrauch in Geschichte und Gegenwart),
- Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur, Sprache und Medialität vom 8.–16. Jahrhundert).

(6) Es wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich mindestens eines der folgenden Module zu absolvieren:

M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (6 C / 4 SWS),

M.Ger.25 „Germanistische Anwendungsforschung“ (6 C / 4 SWS),

M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (6 C),

M.Ger.27 „Brückenkurs Germanistische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS).

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengabiets Germanistik/ Deutsche Philologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 oder 18 C eingebracht werden können.

**§ 4 Schwerpunktsetzung im Falle des Fachstudiums
Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 78 Credits**

¹Im Fachstudium Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 78 C besteht ab dem 2. Semester die Möglichkeit der Schwerpunktbiidung. ²Im ersten Semester umfasst das Studium zwei teilfachorientierte Masterbasismodule, in denen die Gegenstände des Faches jeweils aus der Perspektive und mit den Methoden je einer Teildisziplin untersucht werden. ³Im zweiten Semester folgt ein integratives Masterbasismodul, in dessen Rahmen Gegenstände des Faches teilfachübergreifend in den Blick genommen werden. ⁴Im dritten Semester wird einer von vier Studienschwerpunkten gewählt, in deren Inhaltsbereichen dann im vierten Semester auch die Masterarbeit angefertigt wird. ⁵Es ist einer der folgenden Studienschwerpunkte erfolgreich zu absolvieren:

Studienschwerpunkt	Module
Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur des 16.-21. Jahrhunderts)	M.Ger.12, M.Ger.16, M.Ger.17
Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur, Sprache und Medialität vom 8. – 16. Jh.)	M.Ger.13, M.Ger.18, M.Ger.19
Germanistische Linguistik (Sprachstrukturen, Sprachsystem und Sprachgebrauch in Geschichte und Gegenwart)	M.Ger.14, M.Ger.20, M.Ger.21
Theorie und Methodologie der Textwissenschaften	M.Ger.15, M.Ger.22, M.Ger.23

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen
- a. bei einem Fachstudium Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C bestanden sein,
 - b. bei einem Fachstudium Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C, davon im Umfang von 26 C im Fachstudium Germanistik/Deutsche Philologie, bestanden sein.

(2) Soll die Master-Arbeit im Studienschwerpunkt „Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur, Sprache und Medialität vom 8. – 16. Jh.)“ absolviert werden, ist ferner der Nachweis des Kleinen Latinums zu erbringen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann Germanistik/Deutsche Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden. ²Diese Modulpakete sind teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Studium „Germanistik/Deutsche Philologie“ als Modulpaket vermittelt je nach Quantität des Modulpaketes (36 C oder 18 C) in unterschiedlichem Umfang fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in je zwei der drei germanistischen Teildisziplinen Neuere deutsche Literatur, Germanistische Mediävistik, Germanistische Linguistik. ²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Posterpräsentation

¹Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. ²Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. ³Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

2. Forschungsbericht

Ein Forschungsbericht ist ein selbstständig recherchierter Überblick über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze im Umfang von max. 10 Seiten.

3. Exposé

¹In einem Exposé stellen die Studierenden eine Forschungsfrage, Literaturrecherche sowie Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage dar, mit der sie sich in der späteren Master-Arbeit auseinandersetzen. ²Das Exposé soll den Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

4. Praktikumsbericht

In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

5. Portfolio

¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/ Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Portfolios können auch eine Sammlung von Arbeitsergebnissen darstellen, die sukzessive entsteht. ⁴Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.

§ 10 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Fachstudienberatung, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt auch das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- für die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,

- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3451), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1094), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Deutsche Philologie“ angemeldet waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Ordnung im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2022 durchgeführt.

Anlage I Modulübersicht**1. Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 78 C**aa. Pflichtmodule**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (16 C/6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“
(13 C/6 SWS)

M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (13 C/6 SWS)

M.Ger.03 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A“ (13 C/6 SWS)

cc. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

i. Studienschwerpunkt „Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.12 „Literaturwissenschaftliche Formate: Produktion und Analyse“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.16 „Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 1“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.17 „Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 2
(projektorientiert)“ (12 C/4 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Germanistische Mediävistik“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.13 „Germanistische Mediävistik: Philologie und Methodik 1“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.18 „Germanistische Mediävistik: Philologie und Methodik 2“ (12 C/4 SWS)

M.Ger.19 „Germanistische Mediävistik – Literaturwissenschaft und
Literaturtheorie“ (12 C/4 SWS)

iii. Studienschwerpunkt „Germanistische Linguistik“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert

werden:

M.Ger.14	„Schnittstellen der Grammatik“	(12 C/4 SWS)
M.Ger.20	„Empirische und experimentelle Linguistik“	(12 C/4 SWS)
M.Ger.21	„Linguistische Theoriebildung“	(12 C/4 SWS)

iv. Studienschwerpunkt „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.15	„Fächerübergreifende textwissenschaftliche Grundlagenforschung“	(12 C/4 SWS)
M.Ger.22	„Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 1 (forschungsorientiert)“	(12 C/4 SWS)
M.Ger.23	„Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 2 (projektorientiert)“	(12 C/4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

M.Ger.24	„Germanistische Text- und Medienforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.25	„Germanistische Anwendungsforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.26	„Germanistische Anwendungspraxis“	(6 C)
M.Ger.27	„Brückenkurs germanistische Mediävistik“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.28	„Versuchspersonenstunden“	(1 C/2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(6 C/2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C/6 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C/2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.04	„Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“	(16 C/6 SWS)
----------	--	--------------

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.01	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“	(13 C/6 SWS)
M.Ger.02	„Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“	(13 C/6 SWS)
M.Ger.03	„Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A“	(13 C/6 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

M.Ger.24	„Germanistische Text- und Medienforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.25	„Germanistische Anwendungsforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.26	„Germanistische Anwendungspraxis“	(6 C)
M.Ger.27	„Brückenkurs germanistische Mediävistik“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.28	„Versuchspersonenstunden“	(1 C/2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(6 C/2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C/6 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C/2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete „Germanistik/Deutsche Philologie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium im Fach Deutsche Philologie/Germanistik absolviert hat, das mit den Anforderungen des Göttinger Fachstudiums Germanistik/Deutsche Philologie im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang vergleichbar ist.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es muss das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.08	„Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (12 C/4 SWS)
----------	---

ii. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.05	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“	(12 C/4 SWS)
M.Ger.06	„Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“	(12 C/4 SWS)
M.Ger.07	„Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik B“	(12 C/4 SWS)

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket im Umfang von 18 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Studium vorweisen kann, das einem dreisemestrigen Göttinger Germanistikstudium oder einer fachlich verwandten Fachrichtung adäquat ist.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.09	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“	(9 C/4 SWS)
M.Ger.10	„Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“	(9 C/4 SWS)
M.Ger.11	„Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“	(9 C/4 SWS)

3. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(6 C/2 SWS)
M.Ger.28	„Versuchspersonenstunden“	(1 C/2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C/6 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C

Germanistik/Deutsche Philologie 78 C				Professionalisierungsbereich und Schlüsselkompetenzen (12 C)
Mögliche Studienschwerpunkte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur) 2. Germanistische Mediävistik 3. Germanistische Linguistik 4. Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 				
	Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik	
Es sind 2 von 3 dieser Masterbasismodule zu wählen.				
1. Sem.	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A (13 C)	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A (13 C)	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A (13 C)	
2. Sem.	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (16 C)	Aufbaustufe M.Ger.12 Literaturwissenschaftliche Formate: Produktion und Analyse <i>oder</i> M.Ger.13 Germanistische Mediävistik: Philologie und Methodik 1 <i>oder</i> M.Ger.14 Schnittstellen der Grammatik <i>oder</i> M.Ger.15 Fächerübergreifende textwissenschaftliche Grundlagenforschung im gewählten Schwerpunkt (jeweils 12 C)		
3. Sem.	Vertiefungsstufe M.Ger.16 Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 1 <i>oder</i> M.Ger.18 Germanistische Mediävistik: Philologie und Methodik 2 <i>oder</i> M.Ger.20 Empirische und experimentelle Linguistik <i>oder</i> M.Ger.22 Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 1 (forschungsorientiert) im gewählten Schwerpunkt (jeweils 12 C)	Vertiefungsstufe M.Ger.17 Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 2 <i>oder</i> M.Ger.19 Germanistische Mediävistik: Literaturgeschichte und komparatistische Perspektiven <i>oder</i> M.Ger.21 Linguistische Theoriebildung <i>oder</i> M.Ger.23 Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 2 (projektorientiert) im gewählten Schwerpunkt (jeweils 12 C)		
4. Sem.	Masterarbeit (30 C)			

2. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C

Germanistik/Deutsche Philologie 42 C			Fachexternes Modulpaket 36 C	Professionalisierungs- bereich und Schlüssel- kompetenzen 12 C
	Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)	Germanistische Mediävistik		
Es sind 2 von 3 dieser Masterbasismodule zu wählen.				
1. – 3. Sem.	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A (13 C)	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A (13 C)	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A (13 C)	
	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (16 C)			
4. Sem.	Masterarbeit (30 C)			

3. Germanistik/Deutsche Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C innerhalb eines anderen Master-Studiengangs

	Fach A 42 C (Master- Studiengang X / Nicht- Germanistik)	Modulpaket Germanistik/Deutsche Philologie 36 C			Professionalisierungs- bereich und Schlüssel- kompetenzen 12 C
		1. - 3. Sem.	Literaturwissensch haft (Neuere deutsche Literatur)	Germanistische Mediävistik	
		Es sind 2 von 3 dieser Masterbasismodule zu wählen.			
		M.Ger.05 Historische und theoretische Grundkompetenze n der Literaturwissensch haft B (12 C)	M.Ger.06 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B (12 C)	M.Ger.07 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik B (12 C)	
		M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B (12 C)			
4. Sem.	Masterarbeit (30 C)				

4. Germanistik/Deutsche Philologie als Modulpaket im Umfang von 18 C innerhalb eines anderen Master-Studiengangs

	Fach A 42 C (Master- Studiengang X / Nicht- Germanistik)	Modulpaket Germanistik/Deutsche Philologie 18 C			Modulpaket X 18 C (Nicht- Germanistik)	Professiona- lisierungs- bereich und Schlüssel- kompetenzen 12 C
1. - 3. Sem.		Literatur- wissenschaft (Neuere deutsche Literatur)	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik		
Es sind 2 von 3 dieser Masterbasismodule zu wählen.						
		M.Ger.09 Historische und theoretische Grundkompeten- zen der Literaturwissens- chaft C (9 C)	M.Ger.10 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C (9 C)	M.Ger.11 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C (9 C)		
4. Sem.	Masterarbeit (30 C)					

5. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C

Sem Σ C	Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ (78 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A (Wahlpflicht) 13 C	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A (Wahlpflicht) 13 C		M.Ger.24 Germanistische Text- und Medienforschung (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (Pflicht) 16 C	M.Ger.14 Schnittstellen der Grammatik (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C		M.Ger.20 Empirische und experimentelle Linguistik (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.21 Linguistische Theoriebildung (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.26 Germanistische Anwendungspraxis (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	78 C (+30 C)			12 C

6. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C - Teilzeitstudium

Sem Σ C	Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ (78 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A (Wahlpflicht) 13 C	
2. Σ 16 C	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (Pflicht) 16 C	
3. Σ 13 C	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A (Wahlpflicht) 13 C	
4. Σ 15 C	M.Ger.14 Schnittstellen der Grammatik (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.24 Germanistische Text- und Medienforschung Teil 1 (Wahl) 3 C

Sem Σ C	Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ (78 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul
5. Σ 15 C	M.Ger.20 Empirische und experimentelle Linguistik (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.24 Germanistische Text- und Medienforschung Teil 2 (Wahl) 3 C
6. Σ 15 C	M.Ger.21 Linguistische Theoriebildung (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.26 Germanistische Anwendungspraxis (Wahl) 6 C
7. Σ 33 C	Masterarbeit 30 C	
Σ 120 C	78 C (+30 C)	12 C

7. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit dem Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem Σ C	Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ (42 C)	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A (Wahlpflicht) 13 C	M.Fin.01 Grundfragen der Finnougristik (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.06a Sprachbeherrschung II: Estnisch (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03b Sprachbeherrschung I: Finnisch (Wahlpflicht) 8 C	M.Ger.24 Germanistische Text- und Medienforschung (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A (Wahlpflicht) 13 C				M.Ger.26 Germanistische Anwendungspraxis (Wahl) 6 C
3. Σ 26 C	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (Pflicht) 16 C	M.Fin.02b Kultur finnisch-ugrischer Völker (Wahlpflicht) 5 C		M.Fin.04b Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)	36 C			12 C

8. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit dem Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem Σ C	Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ (42 C)	Modulpaket „Slavische Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A (Wahlpflicht) 13 C	M.Slav.103 Semantik (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.24 Germanistische Text- und Medienforschung (Wahl) 6 C
2. Σ 25 C	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A (Wahlpflicht) 13 C	M.Slav.102 Literatur- und Kulturtheorie (Wahlpflicht) 12 C	
3. Σ 34 C	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (Pflicht) 16 C	M.Slav.105 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.26 Germanistische Anwendungspraxis (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C		
Σ 120 C	42 C (+30 C)	36 C	12 C

9. Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit den Modulpaketen „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C und „Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem Σ C	Fachstudium „Germanistik/Deutsche Philologie“ (42 C)	Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Ger.03 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik A (Wahlpflicht) 13 C	M.EP.031-N Master-Modul Comprehensive English Language Skills (Wahlpflicht) 6 C <i>oder</i> M.EP.032-N Advanced English Language Skills (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.110 Historische Perspektiven (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 34 C	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A (Wahlpflicht) 13 C	M.EP.01a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.331 Dänische Sprache und wissenschaftliche Diskussion (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.24 Germanistische Text- und Medienforschung (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A (Pflicht) 16 C	M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.26 Germanistische Anwendungspraxis (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)	36 C		12 C

10. Modulpakete „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C innerhalb anderer Masterstudiengänge

Sem	Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)
Σ C	Modul
1. Σ 12 C	M.Ger.05 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B (12 C)
2. Σ 12 C	M.Ger.06 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B (12 C)
3. Σ 12 C	M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B (12 C)
4. Σ 0 C	
Σ 36 C	

Sem	Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (18 C)
Σ C	Modul
1. Σ 9 C	M.Ger.09 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C (Wahlpflicht) 9 C
2. Σ 0 C	
3. Σ 9 C	M.Ger.11 Diachrone und synchrone der deutschen Grammatik C (Wahlpflicht) 9 C
4. Σ 0 C	
Σ 18 C	

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.02.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.09.2018 die erste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen in den an der Philosophischen Fakultät vertretenen sowie angrenzenden Fachgebieten nach Maßgabe der Anlage I sowie in den strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden gemeinsam Programme genannt) nach Maßgabe der Anlage Ia, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades. ²Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Ordnungen der Programme (im Folgenden: Programmordnungen) oder gesondert bekannt gemachten digitalen Modulverzeichnissen geregelt sind. ³Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(2) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben wissenschaftlich integer und selbständig zu konzipieren und durchzuführen und dass sie oder er dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen kann. ²Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit leistet sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung. ⁴Sie oder er belegt mit der Arbeit, Erkenntnisse aus einem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren, auf ihre Voraussetzungen zu prüfen und produktiv weiterentwickeln zu können.“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 werden vor dem Satzende ein Semikolon sowie die Wörter „gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 3 wird der Ausdruck „www.anabin.de“ durch den Ausdruck „http://anabin.kmk.org“ ersetzt.

b. In Absatz 3 Satz 2 wird als Buchstabe c) eingefügt: „c) der Prüfungsanspruch noch besteht“; der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

4. In § 5 Abs. 2 Buchstabe c) werden vor dem Wort „erfolgreich“ die Wörter „durch die Bewerberin oder den Bewerber“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „im Falle der Aufnahme in einen Promotionsstudiengang wenigstens drei Mitglieder“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Soweit die Doktorandin oder der Doktorand zugleich für ein Programm (z.B. Promotionsstudiengang, Graduiertenkolleg) zugelassen ist, muss sie oder er ferner die nach Maßgabe der programmspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich absolvieren.“

b. Als Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Im Rahmen der Promotionsstudiengänge der Philosophischen Fakultät sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 24 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der Anlage Ia und des Modulverzeichnisses, das gesondert bekannt gemacht wird, erfolgreich zu absolvieren.

(1b) Können Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 1a aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.“

c. In Absatz 4 wird die Satznummerierung berichtigt.

d. In Absatz 5 wird der bisherige Wortlaut zu Sätzen 1 und 2; als Satz 3 wird angefügt: „³Satz 2 gilt nicht für Promotionsstudiengänge.“

e. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Das Promotionsstudium endet durch

a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder

b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist die Promotionskommission. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner durch Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation, im Falle einer Ausnahme nach Absatz 5 Satz 2 mit Eingang der Erklärung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „an Eides statt“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehören unter anderem die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist, sowie die Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf Beiträge von anderen Personen;

b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;

c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;

d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

³Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.“

8. In § 10 Abs. 2 werden vor dem Satzende ein Komma und folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) gegebenenfalls der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a“.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Fachgebiet, für das die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt ist, beziehungsweise aus dem Bereich des Programms, für das die Zulassung erfolgt ist, zu wählen.“

b. Als Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die nach Absätzen 2 Satz 3, 3 Satz 3 und 6 Satz 1 in Anlage I getroffenen Regelungen gelten auch für Promotionsstudiengänge, soweit die Dissertation im Bereich des jeweiligen Fachgebiets angefertigt wird.“

10. In § 14 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „wenigstens zwei“ durch das Wort „die“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Satzende ein Semikolon sowie die Wörter „dies gilt auch für Promotionsstudiengänge, soweit die mündliche Prüfung im Bereich des jeweiligen Fachgebiets absolviert wird“ eingefügt.

b. In Absatz 3 Satz 3 wird der Ausdruck „§ 14 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Satznummerierung berichtigt.

b. In Absatz 3 werden die Wörter „der drei gewählten“ durch die Wörter „jedes der gewählten“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen; Satz 1 wird einziger Satz.

b. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Ausdruck „des Absatzes 3“ die Wörter „sowie des Mutterschutzgesetzes“ eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, das nach dem Muster der Anlage IV zu gestalten ist.“

b. In Absatz 8 Satz 2 Buchstabe b) werden vor dem Satzende ein Komma und die Wörter „weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen“ eingefügt.

15. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 24 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, oder ein anderer wichtiger Grund nach § 24 Abs. 8 Satz 2 nachgewiesen wurde, und

b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 Absatz 8 erfolgt ist.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 24 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht sind alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen, ausgesetzt. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben. ⁵Bis zum Ablauf der Frist nach § 24 Abs. 5 Sätze 2 und 4 hat die Doktorandin oder der Doktorand in diesem Fall die Möglichkeit, die Voraussetzungen für einen Vollzug der Promotion erneut zu erfüllen; andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. ²Bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft zunächst das universitäre Ombudsgremium, ob der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens voraussichtlich besteht. ³Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.“

17. In § 32 Abs. 1 wird als Satz 6 angefügt: „⁶Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann die Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 vorsehen, dass eine im Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät angenommene Dissertation auch an Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen als angenommen gilt, sofern wenigstens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als

Gutachterin oder Gutachter am Verfahren der ausländischen Universität oder Fakultät beteiligt war und selbst die Annahme der Dissertation empfohlen hat.“

18. In Anlage I Nr. 2 werden die Tabellenzeilen „Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur“, „Lateinische Philologie“, „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ sowie „Osteuropäische Geschichte“ wie folgt neu gefasst:

<p>„Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur</p>	<p>Lehramtbezogenes Studium, das zum Vorbereitungsdienst im Unterrichtsfach Chinesisch berechtigt, oder Leistungen in Moderner Sinologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C (davon mind. 20 C aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Sprachwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Sprachwissenschaft) oder Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C in Literaturwissenschaft (davon mind. 20 C aus dem Bereich chinesische Literatur).</p>	<p>Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. B2 des GER) und sehr guter Chinesischkenntnisse (mind. B2 des GER); werden keine Deutschkenntnisse nachgewiesen, ist der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (mind. C1 des GER) zu erbringen.“</p>
<p>„Lateinische Philologie</p>	<p>Leistungen in Latein (ggf. einschließlich Fachdidaktik) im Umfang von insgesamt wenigstens 95 C.</p>	<p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (mind. B1 des GER); Nachweis des Latinums und des Graecums.“</p>
<p>„Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit</p>	<p>Leistungen in Fachgebieten der Mediävistik oder der Frühneuzeitforschung oder der Lateinischen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C, darunter Leistungen im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C.</p>	<p>Nachweis des Kleinen Latinums.“</p>
<p>„Osteuropäische Geschichte</p>	<p>Leistungen in Osteuropäischer Geschichte oder Mittlerer und Neuerer Geschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C.</p>	<p>Nachweis ausreichender Kenntnisse einer slavischen oder einer anderen im östlichen Europa gesprochenen Sprache, vorzugsweise des Russischen oder des Polnischen, sowie des Englischen (jeweils mind. B1 des GER). Im Ausnahmefall kann Englisch durch eine andere moderne westliche Sprache ersetzt werden, deren Beherrschung auf gleichem Niveau nachzuweisen ist.“</p>

19. Als Anlage Ia wird eingefügt:

„Anlage Ia Programmspezifische Bestimmungen

(zu §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1a)

1. An der Philosophischen Fakultät sind nachfolgende Promotionsstudiengänge eingerichtet:

- a. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“
- b. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“
- c. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“
- d. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“
- e. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“
- f. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VI: Philologien“
- g. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“
- h. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“
- i. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IX: Religion“

2. An den Promotionsstudiengängen nach Nr. 1 sind nachfolgende Fachgebiete beteiligt.

- a. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“:
 - Didaktik der Biologie
 - Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der Geschichte
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Fachdidaktik der Alten Sprachen
- b. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“
 - Ägyptologie
 - Alte Geschichte
 - Altorientalistik
 - Arabistik/Islamwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der Geschichte
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Koptologie
 - Kunstgeschichte
 - Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
 - Mittelalter- und Renaissance-Studien
 - Mittlere und Neuere Geschichte
 - Osteuropäische Geschichte
 - Religionswissenschaft
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
 - Ur- und Frühgeschichte
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- c. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“
- Ägyptologie
 - Altorientalistik
 - Arabistik/Islamwissenschaft
 - Bioethik
 - Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
 - Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
 - Indologie
 - Interkulturelle Germanistik
 - Iranistik
 - Klassische Archäologie
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Koptologie
 - Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - Kunstgeschichte
 - Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
 - Mittelalter- und Renaissance-Studien
 - Mittlere und Neuere Geschichte
 - Musikwissenschaft
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
 - Philosophie

- Religionswissenschaft
 - Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
 - Turkologie und Zentralasienkunde
 - Ur- und Frühgeschichte
- d. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“
- Geschichte und Kultur im modernen Südasien (History and Culture in Modern South Asia)
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
 - Religionswissenschaft
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- e. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“
- Ägyptologie
 - Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
 - Klassische Archäologie
 - Koptologie
 - Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - Kunstgeschichte
 - Mittelalter- und Renaissance-Studien
 - Ur- und Frühgeschichte
- f. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VI: Philologien“
- Ägyptologie
 - Allgemeine Sprachwissenschaft

- Arabistik/Islamwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
 - Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
 - Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
 - Didaktik der chinesischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
 - Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
 - Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
 - Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
 - Englische Philologie (Neuere englische Sprache)
 - Fachdidaktik der Alten Sprachen
 - Finnisch-ugrische Philologie
 - Griechische Philologie
 - Indogermanische Sprachwissenschaft
 - Indologie
 - Iranistik
 - Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
 - Koptologie
 - Lateinische Philologie
 - Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
 - North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
 - Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
 - Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
 - Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
 - Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
 - Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
- g. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“
- Allgemeine Sprachwissenschaft
 - Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
 - Englische Philologie (Neuere englische Sprache)
 - Indogermanische Sprachwissenschaft

- Philosophie
 - Psycholinguistik
 - Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
 - Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
 - Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
- h. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“
- Mittlere und Neuere Geschichte
 - Philosophie
 - Religionswissenschaft
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- i. Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften IX: Religion“
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
 - Religionswissenschaft

3. Promotionsstudium - Modulübersicht

Doktorandinnen und Doktoranden der Promotionsstudiengänge nach Nr. 1 müssen im Rahmen des Promotionsstudiums Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.010	Doktorandenkolloquium I: Konzeption und Planung eines geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.020	Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.030	Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester Forschungen	(6 C / 1 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.041	Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltung	(6 C / 1 SWS)
P.Phil.042	Erschließung relevanter geisteswissenschaftlicher Wissensfelder	(6 C / 1 SWS)

4. Modulverzeichnis

Das Modulverzeichnis wird gesondert bekannt gemacht; es ist Bestandteil dieser Promotionsordnung, soweit die Module in der Modulübersicht zu Nr. 3 aufgeführt sind.“

20. Anlage VI wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage VI Muster der Promotionsurkunde (zu § 25 Abs. 1 Satz 1)

1. deutschsprachig

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.
verleiht
durch die Philosophische Fakultät
unter der Dekanin/dem Dekan
Professorin/Professor Dr.....
Frau/Herrn
geboren am..... in
den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) /
den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.),
nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
[im Rahmen des Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramms]
durch die mit beurteilte Dissertation
..... (Thema)
in dem Fach
sowie durch die mitam bestandene mündliche Prüfung
(Rigorosum in den Fächern/Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Die Dekanin/Der Dekan

2. englischsprachig (bei Disputation)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of Professor Dr.
through the Faculty of Humanities
under the deanship of Professor Dr.

confers upon
Ms/Mrs/Mr
born on in
the degree "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) /
the degree "Doktorin/Doktor der Philosophie" (Dr. phil.).

She/he proved her/his academic qualification in the subject ...
according to the regulations of the doctoral (degree) programme [ggf. Bezeichnung des
Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramms] by submitting her/his doctoral thesis
with the title
.....,
for which she/he was awarded the grade ...,
and by successfully completing the oral thesis defence (disputation) on
for which she/he was awarded the grade

Göttingen, ...
(Siegel der Universität)
Dean of the Faculty

3. englischsprachig (bei Rigorosum)

The Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of Professor Dr.
through the Faculty of Humanities
under the deanship of Professor Dr.

confers upon

Ms/Mrs/Mr

born on in

the degree "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) /
the degree "Doktorin/Doktor der Philosophie" (Dr. phil.).

She/he proved her/his academic qualification in the subject
according to the regulations of the doctoral (degree) programme [ggf. Bezeichnung des
Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramms] by submitting her/his doctoral
with the title
.....,
for which she/he was awarded the grade ...,
and by successfully completing the oral examination (Rigorosum) in the subjects ... on
for which she/he was awarded the grade

Göttingen, ...
(Siegel der Universität)
Dean of the Faculty

4. lateinisch (bei Disputation)

VNIVERSITAS GEORGIA AVGVSTA GOTTINGENSIS

PRAESIDE MAGNIFICA / MAGNIFICO

[TITEL, NAME PRÄSIDENT/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

AMPLISSIMO ORDINE PHILOSOPHICO

DECANA / DECANO

[TITEL, NAME DEKAN/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

FEMINAM HONESTISSIMAM / VIRVM HONESTISSIMVM

[NAME]

NATAM /-VM DIE ### MENSIS ### ANNI #####

DOCTOREM PHILOSOPHIAE (DR. PHIL. / PH.D.)

CREAVIT INQVE HVIVS GRADVVS HONOREM EVEXIT

POSTQVAM LEGITIMO PROMOVENDI RITV

IN DISCIPLINA [FACH]

PER DISSERTATIONEM

[TITEL]

OPVS (SVMME) / (VALDE) LAVDABILE / RITE CONFECTVM IVDICATAM

PERQVE DISPVATIONEM VIVA VOCE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

(SVMMA) / (MAGNA) CVM LAVDE / RITE SVPERATAM

SE AD RES DOCTAS SCIENTIFICE TRACTANDAS APTAM / APTVM ESSE DEMONSTRAVIT

GOTTINGAE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

(Siegel der Universität)

DECANA / DECANVS

5. lateinisch (bei Rigorosum)

VNIVERSITAS GEORGIA AVGVSTA GOTTINGENSIS

PRAESIDE MAGNIFICA / MAGNIFICO

[TITEL, NAME PRÄSIDENT/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

AMPLISSIMO ORDINE PHILOSOPHICO

DECANA / DECANO

[TITEL, NAME DEKAN/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

FEMINAM HONESTISSIMAM / VIRVM HONESTISSIMVM

[NAME]

NATAM /-VM DIE ### MENSIS ### ANNI #####

DOCTOREM PHILOSOPHIAE (DR. PHIL. / PH.D.)

CREAVIT INQVE HVIVS GRADVVS HONOREM EVEXIT

POSTQVAM LEGITIMO PROMOVENDI RITV

PER DISSERTATIONEM

[TITEL]

IN DISCIPLINA [FACH]

OPVS (SVMME) / (VALDE) LAVDABILE / RITE CONFECTVM IVDICATAM

PERQVE EXAMEN RIGOROSVM VIVA VOCE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

IN DISCIPLINIS [FACH] ET [FACH]

(SVMMA) / (MAGNA) CVM LAVDE / RITE SVPERATVM

SE AD RES DOCTAS SCIENTIFICE TRACTANDAS APTAM / APTVM ESSE DEMONSTRAVIT

GOTTINGAE DIE ### MENSIS ### ANNI #####

(Siegel der Universität)

DECANA / DECANVS“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in einen der Promotionsstudiengänge nach Anlage Ia der geänderten Ordnung ist erstmals zum Wintersemester 2018/19 möglich.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.08.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.09.2018 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1139) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1139) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. ²Im Fachstudium elaborieren die Studierenden insbesondere im Rahmen eines mehrmonatigen Forschungspraktikums berufsfeldrelevante instrumentale, systemische und kommunikative Schlüsselkompetenzen. ³Durch eine aktive Projektmitarbeit erwerben die Studierenden u.a. Kompetenzen in der teamförmigen Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt/einer Forschungseinrichtung und die Fähigkeit, eigene Rechercheergebnisse, Ideen und Lösungsansätze konzise und wissenschaftlich begründend darzustellen. ⁴Im Rahmen eines eigenen Teilprojektes bzw. selbstgesteuert durchzuführender Projektaufgaben wenden sie ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen autonom an. ⁵Die Studierenden erlangen dabei im Rahmen begrenzter zeitlicher Ressourcen und forschungsökonomischer Restriktionen die Fähigkeit, die inhaltliche Komplexität eines wissenschaftlichen Gegenstandes angemessen zu reduzieren und begründend Entscheidungen zu treffen. ⁶Das Masterstudium vermittelt unter anderem im Rahmen der Masterabschlussforen (M.Erz.130 und M.Erz.230), hier bezogen auf die Planung und Anfertigung der Masterarbeit, elaborierte Methoden und Techniken

wissenschaftlichen Arbeitens. ⁷Die Foren bieten des Weiteren die Möglichkeit, die im Studium erlernten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gezielt hinsichtlich ihrer Anwendung in der Masterarbeit zu reflektieren. ⁸Das Masterstudium trägt damit zudem zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement. ⁹Pädagogische Prozesse, Institutionen, Organisationen und Systeme werden in ihrem gesellschaftlichen Kontext analysiert. ¹⁰Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden dabei Probleme und Aufgaben sichtbar, die u.a. aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren. ¹¹Auf der Meso- und Mikroebene der Professionalisierung, Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr- und Lern-Prozesse werden ethische und anthropologische Fragen problematisiert.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 84 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf die Masterarbeit 24 C.“

b. Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Das Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 84 C umfasst vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 46 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Drei Pflichtmodule sichern eine problemorientierte Grundlage im Bereich erziehungswissenschaftlicher Bildungsforschung und zum Schulsystem sowie grundlegende Vertiefungen für die Schwerpunktbereiche der „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung“ und der „Schul- und Unterrichtsforschung“. ³Ein viertes Pflichtmodul sichert wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft und bietet eine intensive Vertiefung und Spezialisierung in dezidiert erziehungswissenschaftlichen Theorien und Forschungsmethoden, um sowohl die Forschungspraktika als auch die Masterabschlussprojekte gezielt zu arrondieren. ⁴Ergänzend sind Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden im Umfang von 14 C vorgesehen.

(7) ¹Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Im Rahmen des Fachstudiums Erziehungswissenschaft muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ und „Schul- und Unterrichtsforschung“ im Umfang von 24 C absolviert werden. ³Hier absolvieren die Studierenden, jeweils gerahmt von thematisch und methodisch einschlägigen Kolloquien, ein Forschungspraktikum und werden in der Anfertigung ihrer Abschlussarbeit begleitet.“

c. Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen; der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 9; der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Erziehungswissenschaftliche Forschung“ werden durch das Wort „Erziehungswissenschaft“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort Hochschule ein Komma und die Wörter „• zur Planung eines instituts-externen Forschungspraktikums“ eingefügt.

4. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 84 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 46 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.011	Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem	(12 C / 6 SWS)
M.Erz.021	Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung	(10 C / 5 SWS)
M.Erz.101	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung	(12 C / 6 SWS)
M.Erz.201	Schul- und Unterrichtsforschung	(12 C / 6 SWS)

bb. Studienschwerpunkt

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 24 C–nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C–erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.120	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Forschungspraxis	(18 C / 2 SWS)
-----------	---	----------------

M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung (6 C / 3 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C-erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis (18 C / 2 SWS)

M.Erz.230 Masterabschlussforum: Schul- und Unterrichtsforschung (6 C / 3 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C / 3 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

2. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Erziehungswissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus der Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

b. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.011	Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem	(12 C/ 6 SWS)
M.Erz.101	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung	(12 C/ 6 SWS)
M.Erz.201	Schul- und Unterrichtsforschung	(12 C/ 6 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung	M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C		
2. Σ 27 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung 12 C		[1. Semester: Seminar (1 SWS); 2. Semester: Workshops (4 SWS)] 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C			
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterarbeit				12 C	

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung 12 C		M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C		
2. Σ 27 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C		M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung [2. Semester: Seminar +Workshops (4 SWS); 3. Semester: Workshop (1 SWS)] 10 C	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 33 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C			
Σ 120 C	84 C + 24 Masterarbeit				12 C	

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung [1. Semester: Seminar (1 SWS), 2. Semester: Workshops (4 SWS)] 10 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C		
2. Σ 27 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung 12 C			M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.230 Masterabschlussforum: Schul- und Unterrichtsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C			
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterarbeit				12 C	

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung 12 C		M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C			
2. Σ 29 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C		M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung [2. Semester: Seminar + Workshops (3 SWS); 3. Semester: Workshops (2 SWS)] 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 4 C	M.MZS.3 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C	SK.IKG-ISZ.43: Mehrsprachig Präsentationen vorbereiten und halten (MultiConText) 4 C	
3. Σ 31 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C						SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für Sozialwissenschaftler*innen 4 C
4. Σ 30 C	M.Erz.230 Masterabschlussforum: Schul- und Unterrichtsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C				
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterabschlussmodul				12 C		

5. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ – Teilzeitstudium – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester		Schlüsselkompetenzen 12 C		
	Module	Module	Module	Module	
1. Σ 12 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C				
2. Σ 16 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung 12 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C			
3. Σ 16 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C			
4. Σ 14 C	M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung 10 C		SK.AS. FK-08 Führungs- kompe- tenz: Grundla- gen Projekt- mana- gement 3 C	SK.AS. FK-20 Führungs- kompe- tenz: Verein- barkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS. KK-27 Kommuni- kative Kompe- tenz: Referat und Vortrag 3 C
5. Σ 11 C		M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung 6 C			
6. Σ 18 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C				
7. Σ 33 C	M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung 6 C	Masterarbeit 24 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C		
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterarbeit		12 C		

6. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C	Modulpaket Erziehungswissenschaft (36 C) Studienbeginn zum Wintersemester	
	Module	Module
1. Σ 12 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	
2. Σ 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung 12 C	
3. Σ 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

6. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket Erziehungswissenschaft (36 C) Studienbeginn zum Sommersemester	
	Module	Module
1. Σ 12 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	
2. Σ 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	
3. Σ 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.11.2017 und 11.04.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.12.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.09.2018 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2537), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 884), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 S. 1 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2537), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 884), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ethnologie ist eine vergleichende Kulturwissenschaft, die sich mit den unterschiedlichen Lebensweisen von Menschen in ihren kulturellen und sozialen Ausdrucksformen beschäftigt. ²Der Master-Studiengang im Fach Ethnologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Ethnologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ³Ziel ist die Vermittlung profunder Kenntnisse und ethnologischer Zugänge zu kulturellen, gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Vernetzungen in ihren lokalen Kontextualisierungen, wobei Asien-Pazifik und Afrika den regionalen Rahmen bilden. ⁴Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Fragen. ⁵ Er bietet die Möglichkeit, Ethnologie im Umfang von 78 C zu studieren oder mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket zu kombinieren.

(2) Vorrangige Qualifikationsziele des Master-Studiengangs sind der Erwerb folgender Kompetenzen und Fähigkeiten:

- a. Befähigung zur eigenständigen ethnologischen Forschung und Problemlösung auf Grundlage sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden, auch in internationalen und interdisziplinären Forschergruppen,
- b. Anwendung und Reflexion von vorwiegend qualitativen Methoden der empirischen Datenerhebung (u.a. durch Feldforschung),
- c. Fähigkeit, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei ethische Fragen und gesellschaftliche Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des eigenen Wissens und eigener Entscheidungen ergeben könnten,
- d. Präsentation und Erörterung ethnologischen Wissens in unterschiedlichen Formaten und Kontexten der Wissensvermittlung (z.B. Aufsatz, Monographie, Vortrag, Diskussion, Film, Ausstellung),
- e. Befähigung zur forschenden oder praktischen Tätigkeit in kulturell fremden bzw. interkulturellen Kontexten,
- f. kritische Hinterfragung universalistischer Denkmodelle und Lösungsansätze gesellschaftspolitischer Probleme,
- g. ein solides Verständnis von Dynamiken interkultureller und transkultureller Austausch- und Interaktionsprozesse und ihrer Bedeutung für lokale Lebenswelten.

(3) Der Master-Studiengang „Ethnologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bietet eine wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Ethnologe oder Ethnologin insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a. in Forschung und Lehre an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- b. in Museen und anderen Einrichtungen für kulturellen Austausch,
- c. in der Entwicklungszusammenarbeit, humanitären Hilfe, Friedensarbeit und Friedensforschung,
- d. in der interkulturellen Beratung, Evaluierung und Mediation in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, im Gesundheitswesen, im Tourismus u.a. Bereichen,
- e. in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Erwachsenenbildung vor allem in Bezug auf kulturelle Zusammenhänge,
- f. im Bereich des internationalen Wissenschaftsmanagements.

(4) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten insbesondere in Fragen des Kulturkontakts und Kulturtransfers, des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(5) ¹Im Master-Studiengang „Ethnologie“ werden nicht nur fachwissenschaftliche Kompetenzen, sondern auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden gefördert. ²Dabei werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert: kommunikative und soziale Kompetenz, zivilgesellschaftliches Bewusstsein, kulturelle Reflexionsfähigkeit und interkulturelle Kompetenz.

(6) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse auch unter ethischen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten zu reflektieren und zu beurteilen.“

2. §§ 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über vier Semester folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Ethnologie im Umfang von 78 C oder

- bb. Ethnologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 30 C.

²Soweit ein Fachstudium im Umfang von 42 C in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) Das Fachstudium im Umfang von 78 C gliedert sich in drei Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

I. Kernstudienbereich (36 C):

- a. Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven,
- b. Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis,
- c. Ethnologische Forschungspraxis,
- d. Die wissenschaftliche Debatte;

II. Profilierungsbereich (24 C):

- a. Profil I: Materialität & Umwelt,
- b. Profil II: Mobilität & Identität,
- c. Profil III: Wissen & Religion;

III. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (18 C).

(7) Das Fachstudium im Umfang von 42 C behält den Kernstudienbereich des Monofachstudiums überwiegend bei und bietet im Profilierungsbereich die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung. Es gliedert sich wie folgt:

I. Kernstudienbereich (30 C):

- a. Theoretische Zugänge u. analytische Perspektiven,
- b. Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis,
- c. Ethnologische Forschungspraxis;

II. Profilierungsbereich (12 C):

- a. Profil I: Materialität & Umwelt,
- b. Profil II: Mobilität & Identität,

c. Profil III: Wissen & Religion.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Ethnologie“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird empfohlen, die methodischen (über Angebote des MZS) oder fremdsprachlichen Kompetenzen zu vertiefen. ³Im Übrigen wird verwiesen auf das Schlüsselkompetenzangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 51 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C, darunter im Umfang von 33 C im Fachstudium Ethnologie bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „Ethnologie“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C gliedert sich in zwei Bereiche:

I. Kernstudienbereich (12 C):

- a. Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven,
- b. Die wissenschaftliche Debatte:

II. Profilierungsbereich (24 C) mit drei Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung:

- a. Profil I: Materialität & Umwelt,
- b. Profil II: Mobilität & Identität,
- c. Profil III: Wissen & Religion.

²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide Theorieausbildung und Einblicke in Forschungsfelder und Fragestellungen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und regionalen Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

3. In § 7 Abs. 3 wird der Ausdruck „M.Eth.104“ durch den Ausdruck „M.Eth.313“ ersetzt.

4. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht**1. Master-Studiengang „Ethnologie“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie im Umfang von 78 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.311	Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven	(9 C/4 SWS)
M.Eth.312	Methoden und Vorbereitung der Forschungspraxis	(6 C/4 SWS)
M.Eth.313	Ethnologische Forschungspraxis	(15 C/ 2 SWS)
M.Eth.314	Die wissenschaftliche Debatte: Forschungsvortrag und Diskussion	(6 C/2 SWS)

bb. Schwerpunktmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.321	Profil I: Materialität und Umwelt	(12 C/4 SWS)
M.Eth.322	Profil II: Mobilität und Identität	(12 C/4 SWS)
M.Eth.323	Profil III: Wissen und Religion	(12 C/4 SWS)
M.Eth.324	Modul zur Profilschärfung	(12 C/4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits nach Buchstaben bb belegt wurden, können nicht berücksichtigt werden:

M.Eth.321	Profil I: Materialität und Umwelt	(12 C/4 SWS)
M.Eth.322	Profil II: Mobilität und Identität	(12 C/4 SWS)
M.Eth.323	Profil III: Wissen und Religion	(12 C/4 SWS)
M.Eth.324	Modul zur Profilschärfung	(12 C/4 SWS)
M.Eth.331	Regionale Ethnologie	(6 C/4 SWS)
M.Eth.332	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien (Independent study)	(6 C)
M.Eth.333	Von der Feldforschung zur Datenanalyse und zum Text	(6 C/2 SWS)
M.MZS.14	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History I	(6 C/3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia I	(6 C/3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India I	(6 C/3 SWS)
M.ReW.01	Historische Grundlagenvertiefung	(6 C/4 SWS)
M.ReW.02	Systematische Grundlagenvertiefung	(6 C/4 SWS)
M.KAEE.103	Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung	(9 C/3 SWS)

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, über dieses Angebot auch zusätzliche sprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen (internationale Berichtssprachen, regionale und nationale Sprachen der Schwerpunktregionen). Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

B.Eth.371a	Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371b	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371c	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371d	Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371e	Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371f	Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.372	Altamerikanisches Sprachstudium I	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.373a	Vertiefendes Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373b	Vertiefendes Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373c	Vertiefendes Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373d	Vertiefendes Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373e	Vertiefendes Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373f	Vertiefendes Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.374	Altamerikanisches Sprachstudium II	(6 C / 2 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)

M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)

ee. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Eth.1000 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.1000	Masterabschlussmodul	(30 C/ 2 SWS)
------------	----------------------	---------------

b. Fachstudium Ethnologie im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Eth.311	Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven	(9 C/4 SWS)
M.Eth.312	Methoden und Vorbereitung der Forschungspraxis	(6 C/4 SWS)
M.Eth.313	Ethnologische Forschungspraxis	(15 C/ 2 SWS)

bb. Schwerpunktmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Eth.321	Profil I: Materialität und Umwelt	(12 C/4 SWS)
M.Eth.322	Profil II: Mobilität und Identität	(12 C/4 SWS)
M.Eth.323	Profil III: Wissen und Religion	(12 C/4 SWS)

cc. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens weiteren 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, über dieses Angebot auch zusätzliche methodische oder sprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen (internationale Berichtssprachen, regionale und nationale Sprachen der Schwerpunktregionen).

Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

B.Eth.371a	Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371b	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371c	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371d	Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371e	Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371f	Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwer- punktregionen	(6 C / 4 SWS)

B.Eth.372	Altamerikanisches Sprachstudium I	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.373a	Vertiefendes Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373b	Vertiefendes Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373c	Vertiefendes Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373d	Vertiefendes Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373e	Vertiefendes Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373f	Vertiefendes Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.374	Altamerikanisches Sprachstudium II	(6 C / 2 SWS)
M.Eth.331	Regionale Ethnologie	(6 C/4 SWS)
M.Eth.332	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien (Independent study)	(6 C/0 SWS)
M.Eth.333	Von der Feldforschung zur Datenanalyse und zum Text	(6 C/2 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C / 3 SWS)

ee.-Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Eth.1000 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.1000	Masterabschlussmodul	(30 C/2 SWS)
------------	----------------------	--------------

2. Modulpaket „Ethnologie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Ethnologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fach im Umfang von wenigstens 30 C.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 78 C - Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.322 Profil II: Mobilität und Identität 12 C	M.Eth.323 Profil III: Wissen und Religion 12 C		B.Eth.371f Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen 6 C
2. Σ 32 C		M.Eth.312 Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis 6 C	M.Eth.314 Die wissenschaftliche Debatte: Forschungs- vortrag und Diskussion 6 C	M.Eth.324 Modul zur Profilschärfung 12 C	
3. Σ 27 C	M.Eth.313 Ethnologische Forschungspraxis 15 C	M.Eth.331 Regionale Ethnologie 6 C			B.Eth.373f Vertiefendes Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen 6 C
4. Σ 30 C	M.Eth.1000 Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C	78 C + (30 C)				12 C

2. Fachstudium im Umfang von 78 C - Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 28 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.321 Profil I: Materialität und Umwelt 12 C	M.Eth.312 Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis 6 C		SK.IKG- IKK.07 Interkulturelle Kompetenz für Teams 3 C	SQ.Sowi.37 Sprachkurs 3 C
2. Σ 32 C		M.Eth.322 Profil II: Mobilität und Identität 12 C	M.Eth.331 Regionale Ethnologie 6 C	M.MZS.14 Allg. methodologische Grundlagen der qual. Sozialforschung 6 C	B.Eth.371f Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen 6 C	
3. Σ 30 C	M.Eth.313 Ethnologische Forschungspraxis 15 C	M.Eth.333 Von der Feldforschung zur Datenanalyse und zum Text 6 C	M.Eth.314 Die wissenschaftliche Debatte: Forschungsvortrag und Diskussion 6 C			
4. Σ 30 C	M.Eth.1000 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C+(30 C)				12 C	

3. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (42 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.323 Profil III: Wissen & Religion 12 C		M.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
2. Σ 29 C		M.Eth.312 Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis 6 C		M.Gefo.2 Methoden der Geschlechterforschung 10 C		SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien 8 C
3. Σ 31 C		M.Eth.313 Ethnologische Forschungspraxis 15 C		M.Gefo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität 8 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen 8 C	
4. Σ 30 C	M.Eth.1000 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (42 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.321 Profil I Materialität & Umwelt 12 C	M.Eth.312 Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis 6 C	M.GeFo.1 Theorien der Geschlechter- forschung 10 C		SQ.Sowi.20 Netzwerken für Sozialwissen- schaftlerInnen 4 C	
2. Σ 30C				M.GeFo.2 Methoden der Geschlechter- forschung 10 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen 8 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C	
3. Σ 27 C	M.Eth.313 Ethnologische Forschungspraxis 15 C			M.GeFo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität 8 C		SQ.Sowi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 4 C	
4. Σ 30 C	M.Eth.1000 Masterabschlussmodul 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn – Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.322 Profil II: Mobilität & Identität 12 C
2. Σ 17 C		M.Eth.321 Profil I: Materialität & Umwelt 12 C
3. Σ 3 C	M.Eth.314b Die wiss. Debatte: Forschungsvortrag u. Diskussion (Basic) 3 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

6. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn – Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.322 Profil II: Mobilität & Identität 12 C
2. Σ 17 C		M.Eth.321 Profil I: Materialität & Umwelt 12 C
3. Σ 3 C	M.Eth.314b Die wiss. Debatte: Forschungsvortrag u. Diskussion (Basic) 3 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

7. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C		M.Eth.322 Profil II: Mobilität & Identität 12 C	SK.IKG-IKK.07 Interkulturelle Kompetenz für Teams 3 C
2. Σ 15 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.331 Regionale Ethnologie 6 C	
3. Σ 15 C		M.Eth.323 Profil III: Wissen & Religion 12 C	B.Eth.371f Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen 6 C
4. Σ 15 C	M.Eth.314 Die wissenschaftliche Debatte: Forschungsvortrag und Diskussion 6 C	M.Eth.312 Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis 6 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 15 C	M.Eth.324 Modul zur Profilverschärfung 12 C		SQ.Sowi.37 Sprachkurs 3 C
6. Σ 15 C	M.Eth.313 Ethnologische Forschungspraxis 15 C		
7. Σ 30 C	M.Eth.1000 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78+(30) C		12 C

8. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C		M.Eth.321 Profil I: Materialität & Umwelt 12 C	SK.IKG-IKK.07 Interkulturelle Kompetenz für Teams 3 C
2. Σ 15 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	M.Eth.331 Regionale Ethnologie 6 C	
3. Σ 15 C		M.Eth.324 Modul zur Profilschärfung 12 C	SQ.Sowi.37 Sprachkurs 3 C
4. Σ 15 C		M.Eth.323 Profil III: Wissen & Religion 12 C	B.Eth.371f Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen [Teil 1] 3 von 6 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 15 C	M.Eth.312 Methoden & Vorbereitung der Forschungspraxis 6 C	M.Eth.314 Die wissenschaftliche Debatte: Forschungsvortrag und Diskussion 6 C	B.Eth.371f Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen [Teil 2] 3 von 6 C
6. Σ 15 C	M.Eth.313 Ethnologische Forschungspraxis 15 C		
7. Σ 30 C	M.Eth.1000 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78+(30) C		12 C

9. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn: Wintersemester

– Teilzeitstudium:

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	
2. Σ 8 C		M.Eth.314b Die wiss. Debatte: Forschungsvortrag u. Diskussion (Basic) 3 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 12 C	M.Eth.321 Profil I: Materialität & Umwelt 12 C	

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
5. Σ 12 C	M.Eth.323 Profil III: Wissen & Religion 12 C	
6. Σ 0 C		
7. Σ 0 C		
Σ 36 C		

10. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen Studienbeginn: Sommersemester

– Teilzeitstudium:

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	M.Eth.311 Theoretische Zugänge und analytische Perspektiven 9 C	
2. Σ 8 C		M.Eth.314b Die wiss. Debatte: Forschungsvortrag u. Diskussion (Basic) 3 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 12 C	M.Eth.322 Profil II: Mobilität & Identität 12 C	

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
5. Σ 0 C		
6. Σ 12 C	M.Eth.323 Profil III: Wissen & Religion 12 C	
7. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 10.01.2018, 30.05.2018 und 04.07.2018, der Philosophischen Fakultät vom 11.04.2018 und 20.06.2018 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.07.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.02.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.09.2018 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1500), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 898), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1500), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 898), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Als Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) ¹Im Rahmen des Fachstudiums kann der Studienschwerpunkt „Development Economics of India“ absolviert werden. ²Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt ist der Nachweis grundlegender volkswirtschaftlicher Kenntnisse in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Ökonometrie und Entwicklungsökonomie; der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Module B.MIS.121, B.WIWI-OPH.0007, B.WIWI-VWL.0001, B.WIWI-OPH.0008 und B.WIWI-VWL.0041 oder äquivalente Leistungen im Gesamtumfang von 30 C. ³Die Entscheidung ob ein Vorstudium in genannten Sinne fachlich einschlägig ist, fällt der Vorstand des CeMIS. ⁴Für den Studienschwerpunkt müssen Module im Umfang von 24 C absolviert werden, die entwicklungsökonomische Kenntnisse und Kompetenzen in kompakter Form vertiefen und ausdifferenzieren und damit eine spezifische Profilbildung der Studierenden im Rahmen des insgesamt interdisziplinär angelegten Studiengangs ermöglichen. ⁵Das Thema der Masterarbeit ist im Falle der Absolvierung des Studienschwerpunktes „Development Economics of Inida“ aus dem Bereich des Studienschwerpunkts zu wählen.“

b. Absatz 9 wird gestrichen.

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Modern Indian Studies“ zugelassen waren, werden weiterhin nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Für Module mit der Kennung „B.MIS.“ und „M.MIS.“ bleiben die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2014 (Amtliche Mitteilungen II Nr. 30/2013 S. 9045) anzuwenden; für Module im Übrigen gelten die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses zur vorliegenden Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. ³Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2019/20 abgenommen. ⁴Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.“

3. Anlagen I und II werden wie folgt neu gefasst:**„Anlage I Modulübersicht****I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“**

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden. Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden, außerhalb des Professionalisierungsbereichs werden sie bis maximal 12 C im Gesamtergebnis der Masterprüfung berücksichtigt; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden.

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden, können nicht erneut absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.001	Interdisciplinary Studies of Modern India I	(10 C/4 SWS)
M.MIS.002	Interdisciplinary Studies of Modern India II	(10 C/4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sieben der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 58 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer

modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12

C berücksichtigt:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.005	Topics in Modern Indian Studies III: Religion	(9 C/4 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C/3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.029	Development Economics of India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)
M.MIS.031	Introductory Economics for Modern Indian Studies	(6 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

c. Studienschwerpunkt „Development Economics of India“

Studierende können das Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Development Economics of India“ absolvieren.

Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt ist der Nachweis grundlegender volkswirtschaftlicher Kenntnisse in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Ökonometrie und Entwicklungsökonomie. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Module

B.MIS.121, B.WIWI-OPH.0007, B.WIWI-VWL.0001, B.WIWI-OPH.0008 und B.WIWI-VWL.0041 im Gesamtumfang von 30 C oder äquivalente Leistungen. Die Entscheidung, ob ein Vorstudium fachlich einschlägig ist, fällt der Vorstand des CeMIS.

Für den Studienschwerpunkt sind abweichend von Buchstabe b Module im Umfang von insgesamt wenigstens 58 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ca. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	(6 C/4 SWS)
M.MIS.029	Development Economics of India	(6 C/4 SWS)

cb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economies	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0128	Deep determinants of growth and development	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Development Economics	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0148	Field Research in Development Economics	(6 C/2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12 C berücksichtigt:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.005	Topics in Modern Indian Studies III: Religion	(9 C/4 SWS)

M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C /3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C /3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C /3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C /3 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C /3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.031	Introductory Economics for Modern Indian Studies	(6 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module:

SK.MIS.3	Studienreise nach Indien/Excursion to India	(6 C/1 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
M.MIS.121	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies I	(4 C/2 SWS)
M.MIS.022	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.023	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.031	Introductory Economics for Modern Indian Studies	(6 C/2 SWS)
M.MIS.124	Academic Writing Modern Indian Studies I	(3 C/1 SWS)
M.MIS.125	Academic Writing Modern Indian Studies II	(4 C/2 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12C/8 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)

B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind

- a) Leistungen aus den Sozialwissenschaften, den Geisteswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C und
- b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:
 - aa) „Cambridge English: First“ (FCE) mit mindestens der Note „A“,
 - bb) „Cambridge English: Advanced“ (CAE) mit mindestens der Note „C“,
 - cc) „Cambridge English: Proficiency“ (CPE),
 - dd) IELTS Academic („International English Language Testing System“, mindestens Band 7,
 - ee) „Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT), mindestens 95 Punkte,
 - ff) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT), mindestens 627 Punkte,
 - gg) „The Pearson Test of English Academic“ (PTE Academic), mindestens 67 Punkte,
 - hh) UNlcert, mindestens Niveaustufe III,
 - ii) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau C1.

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.001	Interdisciplinary Studies of Modern India I	(10 C/4 SWS)
M.MIS.002	Interdisciplinary Studies of Modern India II	(10 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.005	Topics in Modern Indian Studies III: Religion	(9 C/4 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C/3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C/ 3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.121	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies I	(4 C/2 SWS)
M.MIS.022	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.029	Development Economics of India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)
M.MIS.031	Introductory Economics for Modern Indian Studies	(6 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.001 Interdisciplinary Studies of Modern India I 10 C/4 SWS	M.MIS.011 Diversity and Inequality: Theories and Methods 6 C/3 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/4 SWS			B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv 6 C/4 SWS
2. Σ 31 C	M.MIS.002 Interdisciplinary Studies of Modern India II 10 C/4SWS	M.MIS.018 Capitalism and Social Transformation in Modern India I 6 C/3 SWS	M.MIS.112 Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/4 SWS	M.MIS.015 Metamorphoses of the Political II 6 C/3 SWS		
3. Σ 28 C	M.MIS.005 Topics in Modern Indian Studies III: Religion 9 C/4 SWS	M.MIS.013 Diversity and Inequality: Comparative Approaches 9 C/4 SWS	M.MIS.119 MA Kolloquium 4 C/1 SWS			B.MIS.709 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II 6 C/4 SWS
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

2. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Auslandsstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C) mit Auslandsstudium					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.001 Interdisciplinary Studies of Modern India I 10 C/4 SWS	M.MIS.011 Diversity and Inequality: Theories and Methods 6 C/3 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/4 SWS			B.Ind.150 Hindi 12 C/8 SWS
2. Σ 31 C	M.MIS.002 Interdisciplinary Studies of Modern India II 10 C/4 SWS	M.MIS.013 Diversity and Inequality: Comparative Approaches 9 C/4 SWS	M.MIS.018 Capitalism and Social Transformation in Modern India I 6 C/3 SWS			
3. Σ 28 C	Module an einer indischen Universität im Umfang von 30 C					
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Development Economics of India“

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C)“					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.001 Interdisciplinary Studies of Modern India I 10 C/4 SWS	M.MIS.029 Development Economics of India 6 C/4 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/4 SWS			B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv 6 C/4 SWS
2. Σ 31 C	M.MIS.002 Interdisciplinary Studies of Modern India II 10 C/4SWS	M.WIWI-VWL.0099 Poverty and Inequality 6 C/4 SWS	M.MIS.112 Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/4 SWS	M.MIS.030 Development Economics of India Seminar 6 C/4 SWS		
3. Σ 28 C	M.WIWI-VWL.0008 Development Economics I: Macro Issues in Economic Development 6 C/3 SWS	M.MIS.015 Metamorphoses of the Political II 6 C/3 SWS	M.MIS.119 MA Kolloquium 4 C/1 SWS	BM.MIS.017 Media and the Public Sphere in Modern India 6 C/3 SWS		B.MIS.709 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II 6 C/4 SWS
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

4. Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Modern Indian Studies“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 10 C	M.MIS.001 Interdisciplinary Studies of Modern India I 10 C/4 SWS	
2. Σ 14 C	M.MIS.002 Interdisciplinary Studies of Modern India II 10 C/4SWS	M.MIS.121 Methodological Approaches to Modern Indian Studies I 4 C/2 SWS
3. Σ 6 C	M.MIS.016 Analysing Religions in South Asia I 6 C/3 SWS	
4. Σ 6C	M.MIS.015 Metamorphoses of the Political II 6 C/3 SWS	
Σ 36 C		

* C = Credits“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.
